



**Stadt Wasserburg am Inn**

**Satzung  
der Anna-Klammer-Kulturstiftung  
Wasserburg a. Inn**

**Inhaltsverzeichnis**

	Vorbemerkung.....	3
§ 1	Name, Rechtsform.....	3
§ 2	Stiftungszweck.....	3
§ 3	Vermögenswerte.....	4
§ 4	Stiftungsmittel.....	4
§ 5	Schmerbeck-Vermächtnis	4
§ 6	Inkrafttreten.....	4

## **Satzung der Anna-Klammer-Kulturstiftung Wasserburg a. Inn**

Vom 22.03.2013

Aufgrund von Art. 23, 24 und 84 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Wasserburg a. Inn folgende Satzung:

### **Vorbemerkung**

Frau Anna Klammer (geb. Schmerbeck) hat einen wesentlichen Teil Ihres Vermögens der Stadt Wasserburg a. Inn vermacht. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.05.1984 die Annahme der Erbschaft beschlossen.

Gemäß letztwilliger Verfügung dürfen die Veräußerungserlöse und Verwaltungsüberschüsse aus dem der Stadt Wasserburg a. Inn verbleibenden Nachlass ausschließlich für kulturelle Zwecke verwendet werden.

Der gesamte Nachlass wird seit dem Jahr 1983 als Sondervermögen „Schmerbeck-Vermächtnis“ im Haushalt der Stadt Wasserburg a. Inn geführt. Um das Vermächtnis auf Dauer erfüllen zu können, wurde mit Stadtratsbeschluss vom 16.12.1999 die „Anna-Klammer-Kulturstiftung“ als weiteres Sondervermögen gegründet. Als Grundstockvermögen wurde zunächst ein Teil des Kapitalvermögens und schließlich die gesamten, für kulturelle Zwecke zu verwendenden, Vermögenswerte sowie daraus inzwischen angesammelte Kapitalerträge aus dem „Schmerbeck-Vermächtnis“ eingebracht.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Anna-Klammer-Kulturstiftung Wasserburg a. Inn“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung und wird als Sondervermögen im Haushalt der Stadt Wasserburg a. Inn geführt.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Wasserburg a. Inn. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen kultureller Art, die von der Stadt Wasserburg a. Inn oder anderen öffentlichen-rechtlichen Institutionen getragen oder veranstaltet werden
2. Sicherung und Bewahrung des kulturellen und künstlerischen Erbes durch die Unterstützung des Erwerbs oder des Erhalts von kultur- oder kunsthistorisch bedeutenden Werken für öffentliche Sammlungen
3. Unterstützung künstlerisch oder kulturell tätiger Vereine, Verbände oder Einzelpersonen

### **§ 3 Vermögenswerte**

Die Vermögenswerte (Grundstockvermögen) der Stiftung sind in ihrem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und können durch weitere Zustiftungen vermehrt werden. Sie ergeben sich aus der Anlage zur Stiftungssatzung. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei ist vorrangig der betriebsfähige Unterhalt bestehender öffentlicher Einrichtungen mit kultureller Zweckbestimmung zu fördern.

(3) Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Erste Bürgermeister bzw. der Stadtrat im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

(4) Die Stifterin und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Schmerbeck-Vermächtnis**

Das Anwesen Marienplatz 10 (ehem. Gasthof „Zum Löwen“), das bereits zu Lebzeiten von Frau Klammer im Wege der Schenkung an die Stadt Wasserburg a. Inn übereignet wurde, wird weiterhin als Sondervermögen „Schmerbeck-Vermächtnis“ geführt. Gemäß Schenkungsvertrag vom 21.04.1982 sind die Erträge hieraus jeweils zur Hälfte für städtische Kindergärten und für sonstige gemeinnützige Zwecke der Stadt Wasserburg a. Inn zu verwenden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 16.06.2004 außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 22.03.2013  
STADT WASSERBURG A. INN  
Michael Kölbl  
1. Bürgermeister